

# **Gemeinsame Erklärung**

der

**Schweizerischen Gesellschaft für Chemische Industrie (SGCI)**

und der

**Schweizerischen Bundesbahnen AG (SBB AG)**

sowie des

**Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
(UVEK)**

über

## **die Reduktion der Risiken beim Transport gefährlicher Güter mit sehr grossem Schadenspotenzial wie Chlor und Schwefeldioxid**

Die Eisenbahn ist ein sicheres Verkehrsmittel und eignet sich gut für die Beförderung von grossen Mengen gefährlicher Güter. Jedoch können Unfälle mit grössten Auswirkungen für die Bevölkerung und die Umwelt nie ganz ausgeschlossen werden. Alle, die an derartigen Transporten beteiligt sind, müssen daher alles Erforderliche zur Vermeidung von Unfällen der erwähnten Art unternehmen. Nur durch gemeinsame Anstrengungen und abgestimmt auf das internationale Umfeld kann ein bereits hohes Sicherheitsniveau verbessert werden. Aus diesen Gründen vereinbaren wir folgendes:

## **1. Massnahmen**

### **1.1 Transportwege mit minimalen Risiken**

Die schweizerische chemische Industrie organisiert die Versorgung mit Chlor spätestens ab dem 1.1.2003 so, dass die Risiken beim Transport mit der Bahn minimiert werden. Dazu berücksichtigt sie insbesondere die Transportdistanzen sowie die Eigenschaften und die Umgebung der Transportwege. Die SBB AG unterstützt sie bei der Organisation dieser optimierten Transportwege.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Risikoreduktion sind diese Massnahmen Gegenstand des Controllings gemäss Ziffer 3.

### **1.2. Entgleisungsdetektoren**

Die SBB AG rüstet bis am 1.1.2003 623 bei ihr eingestellte Kesselwagen mit Entgleisungsdetektoren aus. Bei der Auswahl dieser Wagen berücksichtigt sie deren Anteil am Binnenverkehr und die Gefährlichkeit der damit transportierten Stoffe.

### **1.3 Sicherheitstechnisch verbesserte Kesselwagen für Chlor und Schwefeldioxid**

Chlor und Schwefeldioxid in Einheiten über 5 Tonnen sollen wenn möglich ab dem 1.1.2006, spätestens jedoch ab dem 1.1.2010 nur noch in verbesserten Kesselwagen oder anderen Grossbehältern mit deutlich erhöhten Sicherheitsanforderungen transportiert werden dürfen.

Das UVEK sorgt dafür, dass spätestens am 1.1.2003 die Sicherheitsanforderungen für verbesserte Kesselwagen und andere Grossbehälter für Chlor und Schwefeldioxid bekannt sind. Es ändert die einschlägigen Vorschriften so, dass ab dem 1.1.2010 Chlor und Schwefeldioxid in der Schweiz nur noch in verbesserten Kesselwagen transportiert werden dürfen.

Das UVEK arbeitet beim Erlass dieser Vorschriften mit den anderen Parteien dieser Erklärung zusammen.

### **1.4 Transport von Chlor und Schwefeldioxid in Sonderzügen**

Wird ab dem 1.1.2006 bis zum Inkrafttreten der in Ziff. 1.3 hiervor erwähnten Vorschriften (d.h. bis zum 1.1.2010) Chlor und Schwefeldioxid in Einheiten über 5 Tonnen in Kesselwagen oder anderen Grossbehältern transportiert, die noch nicht den erhöhten Sicherheitsanforderungen entsprechen, muss der Transport nur in kurzen Sonderzügen (maximal drei Chlorwagen plus allfällige Schutzwagen), mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h und vornehmlich in der Nacht durchgeführt werden.

Das UVEK sorgt dafür, dass die massgeblichen Vorschriften entsprechend geändert werden.

## **1.5 Transport von Phosgen**

Die im Einflussbereich der SBB AG geübte Praxis, wonach Phosgen nicht in Kesselwagen oder anderen Grossbehältern transportiert wird, soll in der Schweiz und möglichst auch europaweit für verbindlich erklärt werden.

Das UVEK ändert die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RSD) derart, dass der Transport von Phosgen in Kesselwagen oder anderen-Grossbehältern ab dem 1.1.2004 verboten ist. Zudem beantragt es eine entsprechende Änderung der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID).

Die SBB AG verpflichtet sich, ab sofort in ihrem Einflussbereich keine Phosgentransporte in Kesselwagen oder anderen Grossbehältern durchzuführen.

## **1.6 Flankierende Massnahmen für die Strasse**

Die vorstehenden Massnahmen sollen nicht dazu führen, dass Transporte von Chlor, Schwefeldioxid und Phosgen, die bisher auf der Schiene erfolgten, auf die Strasse verlagert werden.

Das UVEK beantragt dem Bundesrat fristgerecht eine Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) mit dem Ziel, den Strassentransport von Chlor, Schwefeldioxid und Phosgen in Transportbehältern über 1'000 kg Nettoinhalt ab dem 1.1.2004 zu verbieten.

## **1.7 Internationale Vorschriften für den Transport von weiteren Gefahrgütern**

Die internationalen sicherheitstechnischen Vorschriften für Kesselwagen, in denen weitere Gefahrgüter transportiert werden, sollen verschärft werden.

Das UVEK beantragt bei den internationalen Gremien (z.B. Gemeinsame Tagung RID/ADR), welche für den Erlass von Vorschriften für Kessel und andere Grossbehälter zuständig sind, sicherheitstechnische Verbesserungen für Kessel und Grossbehälter (z.B. Wandstärke), in denen risikorelevante toxische und brennbare Gefahrgüter transportiert werden.

Die SBB AG und die SGCI unterstützen die entsprechenden Anträge des UVEK auf ihren Kanälen.

Die SBB AG beantragt bei der Union Internationale des Chemins de Fer (UIC), welche für die internationalen Normen für den Unterbau von Kesselwagen verantwortlich ist, sicherheitstechnische Verbesserungen am Unterbau von Kesselwagen, in denen risikorelevante toxische und brennbare Gefahrgüter transportiert werden.

## **2. Revision**

Diese Erklärung beruht auf der Annahme, dass das heutige sicherheitsrelevante Recht unverändert bleibt, soweit diese Erklärung nicht explizit selber Änderungen postuliert. Wird dieses Recht weitergehend geändert, soll die vorliegende Erklärung überprüft und wenn nötig angepasst werden.

## **3. Controlling**

Die Parteien treffen sich regelmässig (mindestens einmal pro Jahr) zur Kontrolle der Umsetzung der in dieser Erklärung vorgesehenen Massnahmen.

Stellt das UVEK fest, dass eine der anderen Parteien bestimmte Massnahmen im Sinne dieser Erklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig trifft, behält es sich das Recht vor, diese Massnahmen vorzuschreiben oder den damit bezweckten sicherheitspolitischen Nutzen auf andere Weise sicher zu stellen.

3003 Bern, 27. Juni 2002

### **Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie**

---

Dr. Beat Moser, Direktor

Richard Gamma, Vizedirektor

### **Schweizerische Bundesbahnen AG**

---

Dr. Benedikt Weibel, Vorsitzender der Geschäftsleitung

### **Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation**

---

Moritz Leuenberger, Bundesrat